



EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG

am Dienstag, den 25. Juni 2019

Deutsche Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zu unserer ordentlichen Hauptversammlung ein, die am Dienstag, den 25. Juni 2019 um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:30 Uhr) im Vortragssaal der Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main stattfindet.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nach HGB und des gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB zum 31. Dezember 2018 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn der FinLab AG in Höhe von EUR 5.274.960,84 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

ifb Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Grünwald,

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen.

- 6. Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2014**

Die Hauptversammlung vom 10. Dezember 2014 hat unter Tagesordnungspunkt 7 eine Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans und die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie eine entsprechende Änderung der Satzung beschlossen.

Unter Ziffer 5 („Laufzeit“) sieht die Ermächtigung vor, dass die Laufzeit der Bezugsrechte sechs Jahre ab dem Ausgabetag beträgt. Die vierjäh-

rige gesetzliche Wartezeit ist bei der Berechnung einzubeziehen. Die Mitarbeiteroptionen können demnach nach Ablauf der gesetzlichen vierjährigen Wartezeit nur innerhalb von zwei Jahren ausgeübt werden, bevor sie verfallen. Dieser Zeitraum soll im Gleichlauf zur Wartezeit auf vier Jahre angepasst werden. An den Optionsbedingungen zur Ausübung, insbesondere dem Erfolgsziel, ändert sich damit nichts. Das Erfolgsziel für die Optionen ist für die Mehrzahl der ausgereichten Tranchen bereits eingetreten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Ziffer 5 der Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2014 wie in der Hauptversammlung vom 10. Dezember 2014 beschlossen, wird wie folgt geändert:

„(5) Laufzeit: Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt acht Jahre ab dem Ausgabetag („Laufzeit“). Bezugsrechte, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt wurden, verfallen ohne Ausgleich oder Entschädigung. Ein Bezugsrecht kann, vorbehaltlich weiterer Ausübungsvoraussetzungen, nur ausgeübt werden, wenn es nach den Optionsbedingungen unverfallbar geworden und nicht verfallen oder gekündigt ist.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% ihres Grundkapitals zu erwerben. Viele Publikumsgesellschaften verfügen über dieses flexible Instrument. Die FinLab AG möchte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre die grundsätzliche Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien schaffen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, vom Tag der Beschlussfassung an für fünf Jahre, also bis zum 24. Juni 2024 bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei darf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder bereits besitzt, nicht mehr als 10% des jeweils bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft betragen.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden.

c) Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie ohne Nebenkosten den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor

dem Erwerb um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie ohne Nebenkosten den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs vor Veröffentlichung der Anpassung. Die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse wie folgt zu verwenden:

- Der Vorstand kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

- Der Vorstand kann die Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anbieten und übertragen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.

- Der Vorstand kann die Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Erwerb anbieten und übertragen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.

- Der Vorstand kann die Aktien zur Bedienung von ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG begebenen Options- und Wandlungsrechten verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die

Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.

e) Die unter d) genannten Ermächtigungen bezüglich der Verwertung der von der Gesellschaft erworbenen Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

* * *

Bericht des Vorstands zu dem in Tagesordnungspunkt 7 genannten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz)

Zu Tagesordnungspunkt 7 erstattet der Vorstand der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG den folgenden Bericht.

Mit der im Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien zu erwerben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tag der Beschlussfassung an für fünf Jahre, also bis zum 24. Juni 2024, Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Ermächtigung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft kann entscheiden, wie viele Aktien, und bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme an die Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück Aktien je Aktionär vorzusehen.

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Hauptversammlung überträgt dazu die Entscheidung über die Einziehung dem Vorstand. Bei Stückaktien kann die Hauptversammlung den Vorstand zu einer Einziehung ermächtigen, ohne dass damit das Grundkapital herabgesetzt werden muss. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Möglichkeit neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen.

Mit der Ermächtigung soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten. Dies soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um Gelegen-

heiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertung wird der Vorstand die Interessen der Aktionäre angemessen wahren. Er wird sich bei der Bemessung der Gegenleistung in eigenen Aktien in der Regel am Börsenkurs der Aktie orientieren. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann insoweit ausgeschlossen werden.

Die Gesellschaft soll außerdem in der Lage sein, Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte fördert Integration, Verantwortung und Motivation und liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Ausgabe von Aktien soll mit weiteren Bedingungen, etwa persönlichen Leistungszielen oder Ertragszielen des Unternehmens verknüpft und als variabler Vergütungsbestandteil eingesetzt werden können. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann hierzu ausgeschlossen werden.

Zur Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. -verpflichtungen soll die Gesellschaft anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einsetzen können. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

Weiterhin sollen eigene Aktien zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende verwendet werden können. Dabei wird den Aktionären angeboten, ihren Anspruch auf Auszahlung einer Dividende abzutreten, um im Gegenzug eigene Aktien zu beziehen. Die Aktiendividende kann als an alle Aktionäre gerichtetes Angebot erfolgen. Dabei werden nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Hinsichtlich des Teils, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht, ist eine Bardividende vorzusehen. Der Vorstand soll ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, um die Durchführung einer Aktiendividende zu vereinfachen.

Schließlich sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der bzw. die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 5%, jedenfalls aber höchstens bei 10% des Börsenpreises liegen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Durchschnittspreis, ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Schlusskurse im Xetra-Handel, während der der Veräußerung bzw. Übertragung der eigenen Aktien vorangehenden letzten drei Börsentage, an denen ein Börsenhandel in den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung oder Übertragung.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehört zu den international üblichen zulässigen Finanzierungsinstrumenten einer Aktiengesellschaft. Erwerb und Veräußerung der Aktien erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG, also in aller Regel über die Börse. Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der

genannten Ermächtigung erworbenen Aktien einziehen können.

Die mit Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung dieser Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt den Vorstand in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Marktsituation und Kursentwicklung an der Börse bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenintensivere Platzierung der Aktien zu nutzen.

Der Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ferner den notwendigen Handlungsspielraum geben, um im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel, schnell und kostengünstig bei dem Erwerb von Beteiligungen agieren zu können.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts auf Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Bei der Berechnung der 10%-Grenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über den Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten und sind dadurch auch nicht wirtschaftlich unangemessen benachteiligt. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien berichten.

* * *

Adressen für die Anmeldung und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung zur Hauptversammlung an:

FinLab AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903 – 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

FinLab AG
Abteilung Recht
Grüneburgweg 18
60322 Frankfurt am Main
Telefax +49 (0)69 719 12 80 - 217
E-Mail: rechtsabteilung@finlab.de

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nichtbörsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis zum 18. Juni 2019 (24:00 Uhr), zugehen.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 18. Juni 2019, 24:00 Uhr entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 18. Juni 2019. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Die weiteren Einzelheiten können Aktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist.

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle In-

formationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre, deren Vertreter und Gäste übersichtlich und kompakt zusammengefasst. Unsere Datenschutzhinweise stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://www.finlab.de> unter der Rubrik „IR“ und weiter „Hauptversammlung“ zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Frankfurt am Main, im Mai 2019

FinLab AG

Der Vorstand

Ihr Weg zur Hauptversammlung

Deutsche Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main

Wegbeschreibung

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Vom Hauptbahnhof fahren Sie mit der U5 in Richtung Preungesheim bis Haltestelle Deutsche Nationalbibliothek. (ca. 10 Minuten)

Mit dem PKW

Von der A3 wechseln Sie am Offenbacher Kreuz auf die A661 in Richtung Bad Homburg. An der Anschlussstelle Frankfurt-Eckenheim nehmen Sie die Abfahrt Berkersheim in Richtung Stadtmitte und überqueren die Kreuzung Eckenheimer Landstraße/Adickesallee.

Parkmöglichkeiten

Parkmöglichkeiten finden Sie in den umliegenden öffentlichen Parkhäusern, empfohlen wird das Parkhaus der Deutschen Nationalbibliothek.

Fahrkosten werden von der Gesellschaft nicht übernommen.

FinLab AG

Grüneburgweg 18
60322 Frankfurt am Main
Deutschland
info@FinLab.de
T +49 (0)69 719 12 80 - 0
F +49 (0)69 719 12 80 - 217
www.FinLab.de

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen